

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung (GoB)

| | |
|----------------------------------|---|
| Nachprüfbarkeit §238(1) HGB | Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und Unternehmenslage vermitteln kann |
| Klarheit §239(1), 244 HGB | Der Jahresabschluss ist in einer lebenden Sprache und in Euro aufzustellen |
| Übersichtlichkeit §239(3) HGB | Änderungen müssen feststellbar sein |
| Richtigkeit §239(2) HGB | Sachliche und rechnerische richtige Verbuchung der Geschäftsvorfälle |
| Vollständigkeit §239(2) HGB | Aufzeichnungen müssen vollständig sein |
| Belegprinzip §238(1) HGB | Keine Buchung ohne Beleg! |
| Ordnungsmäßigkeit §239(2) HGB | Chronologische und zeitnahe Verbuchung der Geschäftsvorfälle |
| Sicherheit §239(4) HGB | Organisatorische Maßnahmen zur Sicherung aller Aufzeichnungen und Unterlagen vor Verlust |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Bilanzklarheit §243(1-3) | Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein |
| Bilanzidentität §252(1) HGB | Eröffnungsbilanz = Schlussbilanz des Vorjahres |
| Bilanzvollständigkeit §246(1) HGB | Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge müssen vollständig ausgewiesen sein |
| Darstellungstetigkeit §265(1) HGB | Die Darstellungsform und Gliederung der Bilanz und GuV sind beizubehalten |
| Saldierungsverbot §246(2) HGB | Keine Aufrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie Aufwendungen und Erträgen |

| | |
|--|---|
| Vorsichtsprinzip §252(1) HGB | Eher pessimistische Bewertung bei Unsicherheit; Imparitätsprinzip, Realisationsprinzip, Niederstwertprinzip, Höchstwertprinzip |
| Periodenabgrenzung §252(1) HGB | AW und ER des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. |
| Nachprüfbarkeit - Einzelbewertung §252(1) HGB - Anschaffungskostenprinzip §253 HGB | Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten Die AHK bzw. HK bilden die Bewertungsobergrenze |